

An alle  
Direktionen der  
mittleren und höheren Schulen  
in Niederösterreich

Abteilung Präs/4 (Personal Bundes- und  
Pflichtschulen)

**Mag. Thomas Schiffler**  
Sachbearbeiter  
[thomas.schiffler@bildung-noe.gv.at](mailto:thomas.schiffler@bildung-noe.gv.at)  
+43 2742 280 5360  
Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl:  
**I-1470/89-2022**

Ihr Zeichen: -

St. Pölten, 18. Jänner 2023

### **Abgeltungen im Zusammenhang mit abschließenden Prüfungen nach § 63b Gehaltsgesetz**

Die Bildungsdirektion für NÖ gibt zu obigem Betreff die ab **01.01.2023** geltenden Beträge  
bekannt.

Schulen **mit** standardisierter abschließender Prüfung („Zentralmatura“):

Abschlussarbeit	€	217,74
Vorwissenschaftliche Arbeit und Diplomarbeit	€	276,62
Abgeltung der Arbeitsgruppen für jede gehaltene Unterrichtseinheit	€	75,46

Schulen **ohne** standardisierte abschließende Prüfung:

Sockelbetrag für jede Monatswochenstunde je Klasse		
Verwendungsgruppe LPH und L1	€	258,70
Übrige Verwendungsgruppen	€	225,40

Abgeltung pro Kandidat/in		
Verwendungsgruppe LPH und L1	€	33,50
Übrige Verwendungsgruppen	€	29,70

Die Beträge gelten für pragmatische und vertragliche Lehrerinnen und Lehrer.

Auf die seit 1.9.2020 geänderte Rechtslage (§ 63b Abs. 2 4. Satz GehG) hinsichtlich der  
Abgeltung für die Betreuung von Abschlussarbeiten in dreieinhalbjährigen Fachschulen wird  
hingewiesen:

§ 63b Abs. 2 4. Satz GehG lautet:

„Beträgt der Betreuungszeitraum des letzten Schuljahres aufgrund der schulrechtlichen Vorschriften weniger als acht Monate, gebührt der die abschließende Arbeit (zuletzt) betreuenden Lehrperson die Abgeltung gemäß Abs. 1 auch für die restlichen Monate.“

Bei der Verrechnung - Lohnart 4814 – ersuchen wir, für alle Abgeltungen ein Datum nach Beendigung der Abschlussarbeiten, Arbeitsgruppen und Vorbereitungsstunden anzugeben.

Hinweise zur Approbation:

Wegen der direkten Weiterleitung als Excel-Datei können die ZVAe nicht vom / von der Anweisungsberechtigten (Schulleiter/in) unterschrieben werden und sind deshalb mit „Namen“ e.h. zu kennzeichnen. Aus Gründen der Unvereinbarkeit ist im Falle einer Zahlung an den/die Schulleiter/in auch die Unterzeichnung e.h. durch den / die Schulleiterstellvertreter/in erforderlich.

Mit der Weiterleitung an die Bildungsdirektion für Niederösterreich durch den ISO-Terminal gilt der Zahlungsauftrag als gültig unterfertigt.

Weitere Hinweise zum elektronischen ZVA werden in Erinnerung gerufen:

Die ZVAe sind nach Lohnarten getrennt zu erstellen.

Es wird gebeten, die Liste der angeführten Personen in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen zu erstellen.

Für den Bildungsdirektor:

HR Mag. Markus Loibl

Elektronisch gefertigt